

Satzung

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Reit- und Fahrverein Erftstadt - Bliesheim e.V.“. Er hat den Sitz in Erftstadt Bliesheim.

§ 2

Zweck und Aufgabe

1. Der Verein ist ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig sowie unpolitisch. Sämtliche Einnahmen sind ausschließlich der Deckung der Gesamtkosten und zur Erreichung der satzungsgemäßen Ziele des Vereins zu verwenden.
2. Der Verein ist Mitglied des Verbandes der Reit- und Fahrvereine Rheinland e.V., des Kreisverbandes der Reit- und Fahrvereine des Erftkreises e.V. und der Sporthilfe e.V. Duisburg.
3. Der Verein dient der Förderung des Reitsports und des Fahrsports und soll seine Mitglieder, insbesondere die Jugend reitsportlich fördern.

§ 3

Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann jeder Freund des Reit- und Fahrsports erwerben, auch wenn er selbst aktiv an den sportlichen Übungen teilnimmt. Personen, die sich um den Verein und seine Ziele in hervorragender Weise verdient gemacht haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied in den Verein geschieht durch eine einfache Beitrittserklärung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig. Gründe für eine etwaige Ablehnung der Mitgliedschaft brauchen nicht bekanntgegeben zu werden. Jedes aufgenommene Mitglied erhält eine Aufnahmebestätigung. Aufnahme gesuche von Jugendlichen unter 18 Jahren bedürfen der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

§ 5

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt muss schriftlich dem Vorstand erklärt werden, existiert nur unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zum jeweiligen Quartalsende zulässig.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen:

1. wenn ein Mitglied mit der Zahlung des Beitrages trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand bleibt.
2. wenn das Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt.

Der Ausschluss erfolgt durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Stimmenmehrheit unter Ausschluss des Rechtsweges.

Die Entscheidung des Vorstandes ist endgültig. Mit dem Austritt oder Ausschluss erlöschen alle Rechte gegenüber dem Verein.

Seine Pflichten dem Verein gegenüber hat der ausgeschiedene bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres nachzukommen.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung vom Verein. Die der Verein zu Verfügung stehenden Einrichtungen zu benutzen sowie an den vom Verein durchgeführten Veranstaltungen teilzunehmen. Das Stimmrecht der jugendlichen Mitglieder ruht bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet die Satzung einzuhalten und die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung zu befolgen.
3. Durch tatkräftige Mitarbeit die Gemeinnützigkeit des Vereins zu fördern und ihm bei der Durchführung seiner Aufgaben in jeder Weise zu helfen.
4. Die festgelegten Beiträge bzw. Gebühren fristgerecht zu bezahlen – mit Ausnahme der Ehrenmitglieder.
5. Keinerlei ehrenrührige Handlungen zu begehen, die dem Ansehen des Vereins abträglich sind.

§ 7

Organe des Vereins

Der Vorstand
Die Mitgliederversammlung

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und höchstens vier weiteren Vorstandsmitgliedern. Weiter gehört gemäß § 7 Nr.1 Abs.2 der Satzung zu wählende Jugendwart dem Vorstand an.

Die Mitglieder des Vorstandes werden – ausgenommen des Jugendwarts – von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

Der Jugendwart wird auf der Mitgliederversammlung von den jugendlichen des Vereins gewählt. Er muss voll geschäftsfähig sein.

Der Vorsitzende mit dem stellvertretenden Vorsitzenden, oder Geschäftsführer mit dem Vorsitzenden oder mit dem stellvertretenden Vorsitzenden vertreten gerichtlich und außergerichtlich den Verein.

Die Wahl des Vorstandes, dessen Mitglieder ihr Amt ehrenamtlich versehen, erfolgt jeweils für die Dauer von zwei Jahren. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so kann sich der Vorstand selbst aus den Vereinsmitgliedern bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ergänzen. Der Vorsitzende bzw. bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, beruft die Vorstandssitzung ein und führt in diesen den Vorsitz.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte anwesend ist. Bei seinen Beschlüssen ist die einfache Stimmenmehrheit ausreichend, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

Über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, welches in einem Protokollbuch einzutragen ist.

Das Protokoll wird auf der nächsten Vorstandssitzung genehmigt.

Aufgabe des Vorstandes ist es:

1. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
2. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen.
3. Die Interessen der Mitglieder beim Verband der Reit- und Fahrvereine Rheinland und gegenüber Behörden und dritten Personen zu vertreten.
4. Beschlüsse über gemeinsame Veranstaltungen zu fassen.

5. Die gleichmäßige Ausrichtung in der Ausbildung im Reiten, Fahren und Pferdepflegen anzustreben und im Zusammenhang damit Vorträge und Lehrgänge zu veranstalten oder Maßnahmen zu veranlassen.
6. Der Mitgliederversammlung zu berichten (Jahresbericht) und Vorschläge zu unterbreiten, von denen der Vorstand glaubt, dass die Beschlussfassung über seine Zuständigkeit geht.
7. Die Mitgliederversammlung von dem Ausschluss eines Mitgliedes zu unterrichten.

Mitgliederversammlung:

Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter einberufen und geleitet. Die Einladung ergeht unter Angabe der Tagesordnung spätestens 10 Tage vorher schriftlich an die Mitglieder. Anträge für die Tagesordnung, soweit die Mitgliederversammlung hierfür zuständig ist, sind von den Mitgliedern spätestens eine Woche vorher schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen und bedürfen zur Aufnahme in die Tagesordnung der Unterschrift von mindestens dem zehnten Teil der Mitglieder.

Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können nach Bedarf vom Vorstand einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks schriftlich beantragen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet; jedoch bedürfen Satzungsänderungen einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Eine Vertretung abwesender Mitglieder ist nicht zulässig.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Die Beschlüsse werden schriftlich niedergelegt und vom Leiter der Versammlung sowie zwei Mitgliedern unterschrieben. Jedes Mitglied hat das Recht auf Einsicht in das Sitzungsprotokoll. Der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung unterliegt die Beschlussfassung über:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes und der Kassenprüfung. Sie wird durch zwei von der Mitgliederversammlung bestellte Mitglieder des Vereins durchgeführt.
2. Entlastung des Vorstandes.
3. Festsetzung der Beiträge und Gebühren.
4. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.
5. Wahl der Vorstandsmitglieder.

§ 8

Mitgliedsbeitrag

Jedes Mitglied hat an den Verein einen Beitrag zu bezahlen, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung in einer besonderen Beitragsordnung festgesetzt wird.

§ 9

Geschäftsjahr und Rechnungslegung

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Sämtliche Einnahmen dürfen nur zur Bestreitung der satzungsgemäßen Ausgaben verwendet werden. Die Ausschüttung von Überschüssen ist an die Mitglieder ausgeschlossen. Auch dürfen die in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Der Verein darf Niemanden durch zweckfremde Ausgaben oder überhöhte Vergütungen begünstigen.

§ 10

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann in einer besonderen zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung bei persönlicher Anwesenheit von mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitgliedern mit 2/3 Stimmenmehrheit der persönlich erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Bei unzureichender Beteiligung an der Versammlung wird innerhalb eines Monats eine erneute Mitgliederversammlung einberufen, die alsdann mit 2/3 Stimmenmehrheit der persönlichen anwesenden stimmberechtigten Mitglieder über die Auflösung Beschluss fassen kann.

Für den Fall der Auflösung des Vereins fällt das vorhandene Vereinsvermögen an den Kreissportverband mit der Auflage, es in vollen Umfang für die in dieser Satzung festgelegten Zwecke zu verwenden.